99059001044000

Eheschließung Aufhebung

Heruntergeladen am 04.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000012389/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001044000
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Ehe
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Aufhebung, minderjährig, Arglist, Bewusstlosigkeit, Drohung, Eheaufhebung, geschäftsunfähig, Irrtum, Täuschung, widerrechtlich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2024
Fachlich freigegen durch	Segment FBI Amtsgericht
Handlungsgrundlage	Zu den Aufhebungsgründen: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1313.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__122.html
Teaser	Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Eheschließung nicht rechtmäßig erfolgt ist, können Sie die Aufhebung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Eine Ehe kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden, zum Beispiel wenn Sie bei der Heirat minderjährig waren, Sie durch Drohung zur Eheschließung bestimmt wurden oder Sie über Umstände getäuscht wurden, die für die Eheschließung wichtig waren.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie der Heiratsurkunde • ggf. Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit • ggf. Nachweise für den Aufhebungsgrund, z. B. ärztliche Unterlagen, Polizeiberichte
Voraussetzungen	• Die Ehe könnte aufhebbar sein, wenn Sie bei der Eheschließung zum Beispiel: noch nicht volljährig waren arglistig über für die Eheschließung wichtige Umstände getäuscht wurden zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sind oder geschäftsunfähig waren bei der Eheschließung

Modul	Sachverhalt
	nicht gewusst haben, dass es sich um eine solche handelt.
Kosten	• Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) • Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) • jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (Einkommens und vermögensabhängig)
Verfahrensablauf	Ein Verfahren zur Aufhebung der Ehe kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingeleitet werden. • Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird einen schriftlichen, begründeten Aufhebungsantrag beim Amtsgericht - Familiengericht - einreichen. • Das Familiengericht wird diesen Antrag der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zustellen. • Das weitere Verfahren ist abhängig von der Reaktion der Ehepartnerin/des Ehepartners. In der Regel wird es zu einem gerichtlichen Termin kommen, in dem beide Ehegatten angehört werden. Ggf. ist eine Beweisaufnahme zu den Aufhebungsvoraussetzungen erforderlich. • Sodann wird das Familiengericht durch Beschluss über den Antrag entscheiden. • Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann eine Beschwerde eingelegt werden, und zwar binnen eines Monats durch einen Rechtsanwalt. Hierüber wird das zuständige Oberlandesgericht entscheiden.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Je nach Aufhebungsgrund unterschiedlich https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1317.html
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die

Modul	Sachverhalt
	familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Aufhebung der Ehe • Anwaltszwang • Voraussetzung für die Aufhebung der Ehe ist z. B.: Minderjährigkeit Geschäftsunfähigkeit, Arglistige Täuschung, Widerrechtliche Drohung oder Irrtum über die Eheschließung Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht, Familiengericht, zu stellen
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)